



HESSISCHER LANDTAG

07. 10. 2020

Kleine Anfrage

Heidemarie Scheuch-Paschkewitz (DIE LINKE) vom 02.09.2020

Hundeverordnung

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Arbeitet derzeit eine Kommission an der Überarbeitung der Hundeverordnung?

Frage 2. Wann wurde diese Kommission eingesetzt?

Frage 3. Wer ist Mitglied der Kommission?

Frage 4. Wie lautet der Arbeitsauftrag der Kommission?

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die „Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO)“ vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.11.2013 (GVBl. S. 640), wird mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft treten. Die HundeVO wird daher momentan einer entsprechenden Evaluation unterzogen.

Dazu wurden seitens des HMdIS bisher das Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV), die Landestierschutzbeauftragte, die Landestierärztekammer, der Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V., die kommunalen Spitzenverbände, die Regierungspräsidien sowie die Polizeibehörden um eine Stellungnahme dahingehend gebeten, ob sich die HundeVO bewährt habe, ob es Einwendungen oder Anregungen von Bürgern und Bürgern gegeben habe und welcher Änderungsbedarf gesehen werde.

Nach Auswertung dieser Stellungnahmen durch die Fachabteilung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport wird das förmliche Beteiligungsverfahren eröffnet.

Eine spezielle Kommission zur Überarbeitung der HundeVO wird nicht eingesetzt.

Frage 5. Soll an der Rasseliste festgehalten werden?

Im Hinblick auf die Verletzungen von Menschen durch Hunde beträgt der Anteil von „Listenhunden“ an den Beißvorfällen in den Jahren 2009 bis 2019 insgesamt 7,24%. Der Rest (= 92,76%) der Beißvorfälle wurde durch andere Hunderassen im Sinne von § 2 Abs. 2 HundeVO verübt.

Hinsichtlich der Anzahl der Beißvorfälle, d.h. der Fälle, in denen der Mensch vom Hund leicht, mittel oder schwer verletzt oder getötet wurde, wird auf die nachfolgende amtlichen Beißstatistik der letzten zehn Jahre verwiesen:

Jahr	leicht verletzt	mittel verletzt	schwer verletzt	getötet	TOTAL
2009	158	61	6	0	225
2010	191	100	7	0	298
2011	217	93	9	0	319
2012	227	73	12	0	312
2013	168	76	6	0	250

2014	177	62	10	0	249
2015	199	76	10	0	285
2016	201	82	14	0	297
2017	222	69	18	0	309
2018	201	76	5	1	283
2019	225	87	6	0	318
TOTAL:	2.186	855	103	1	3.145

Demgegenüber stellt sich die Situation in den letzten zehn Jahren von Vorfällen mit gefährlichen Hunden im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 9 HundevVO (sog. Listenhunde), in denen Menschen verletzt wurden, wie folgt dar:

Jahr	Leicht verletzt	mittel verletzt	Schwer verletzt	getötet	TOTAL (Anteil der „Listen-hunde“ an Beißvorfällen)
2009	12	4	2	0	18 (8,00%)
2010	13	6	2	0	21 (7,04%)
2011	17	1	1	0	19 (5,95%)
2012	18	4	3	0	25 (8,01%)
2013	10	4	1	0	15 (6,00%)
2014	9	5	1	0	15 (6,02%)
2015	12	4	0	0	16 (5,61%)
2016	21	13	3	0	37 (12,45%)
2017	17	6	2	0	25 (8,09%)
2018	9	8	0	1	18 (6,36%)
2019	14	5	0	0	19 (5,97%)
TOTAL:	152	60	15	1	228 (7,24%)

Dies bedeutet, dass „Listenhunde“ an

- leichten Verletzungen von Menschen mit 6,95% (152 von 2.186),
 - mittleren Verletzungen von Menschen mit 7,01% (60 von 855),
 - schweren Verletzungen von Menschen mit 14,56% (15 von 103) und an
 - tödlichen Verletzungen von Menschen mit 100,00% (1 von 1)
- beteiligt waren.

Somit hat sich die Einführung der Rasseliste aus Sicht der Landesregierung bewährt. Dass deutlich weniger als 10% (nämlich nur 7,24%) der registrierten Beißvorfälle auf sog. Listenhunde zurückzuführen sind, spricht dafür, dass die von diesen Rassen ausgehenden (statistisch nachweisbar besonders hohen) Gefahren auf ein Minimum zurückgedrängt wurden und man somit von einer wirksamen und effektiven Gefahrenabwehr in Hessen sprechen kann. Daher wird das Land Hessen nach wie vor an einer Rasseliste festhalten.

Zwar sind allein von der Rassezugehörigkeit eines Hundes keine Rückschlüsse auf dessen Wesen und damit seine Gefährlichkeit zulässig, gleichwohl sind einige Rassen statistisch besonders auffällig. Dies wurde auch vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil vom 27.01.2004 – 11 N 520/03 bestätigt, der feststellte, dass im Hinblick auf statistische Erhebungen eine Gefährlichkeit vermutet werden kann. Diese Rechtsprechung wurde durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 16.03.2004 bestätigt.

Frage 6. Wann ist mit einem Ergebnis zu rechnen?

Im Hinblick darauf, dass die HundevVO wie oben bereits ausgeführt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft treten wird, ist unter Berücksichtigung der Formalien bei der Evaluation einer Rechtsverordnung im Laufe des Jahres 2021 mit einer entsprechenden Fassung der HundevVO zu rechnen.

Wiesbaden, 1. Oktober 2020

Peter Beuth